

Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasste folgende Beschlüsse:

1. „Es wird zur Kenntnis genommen, dass während der Auslegung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 607/1 weder von Bürgern noch von Trägern öffentlicher Belange Anregungen vorgebracht wurden.“

einstimmig

2. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Bebauungsplan Nr. 607/1 „Eibenweg“, 1. Formliche Änderung, Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 5, zwischen Holzweg und Eibenweg, aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW sowie der §§ 2 und 10 BauGB einschließlich der aufgrund der Bauordnung NRW im Bebauungsplan aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen aufzuheben, sowie die Begründung hierzu.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 28.07.1997 zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen – in der jeweils aktuellen Fassung:

Gemeindeordnung (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666); Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137); Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000.

einstimmig